



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

St.: Ueber die rechtliche Stellung der deutschen Juden im Mittelalter.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Ueber die rechtliche Stellung der deutschen Juden im Mittelalter.

Sowol von jüdischen, als von christlichen Schriftstellern besitzen wir eine große Reihe von Werken, welche die Geschichte des jüdischen Volks nach der Zerstörung seines Staats und seiner Zerstreuung über die Erde behandeln und sich auch mit ihren Verhältnissen im Mittelalter beschäftigen; ich hebe unter ihnen hervor: Jost, Geschichte der Israeliten von der Zeit der Makkabäer bis auf unsere Tage in neun Bänden; Depping, *histoire des Juifs au moyen âge*, auch in deutscher Uebersetzung erschienen; das an Urkunden und Mittheilungen aus Chroniken sehr reiche Werk von Schaab, diplomatische Geschichte der Juden zu Mainz und dessen Umgebung. Aber diese und alle sonstigen Schriften über dies Thema behandeln mehr die Geschichte der jüdischen Gemeinden von einzelnen Orten, ihre gesellschaftlichen Verhältnisse, die Verfolgungen, denen sie Jahrhunderte hindurch ausgesetzt sind, als ihre rechtliche Stellung: sie bildet den Gegenstand der folgenden Mittheilungen. Schon lange vor der Zerstörung Jerusalems durch Titus begann die Zerstreuung des jüdischen Volks; die Juden waren über den ganzen Orient, aber auch in Kleinasien und auf den jonischen Inseln verbreitet und lebten hier unter römischer Herrschaft, vom Kriegsdienst befreit und in der Ausübung ihrer religiösen Vorschriften geschützt. Zu vielen Tausenden wurden sie von Pompejus nach Rom geführt und als Sklaven verkauft; sie erreichten bald eine leidliche Existenz und wurden nach ihrer Freilassung römische Bürger. Aber wesentlich verschlimmerte sich ihre Lage, als die Juden der Heimath sich gegen die Herrschaft der Römer empörten und es begannen seit Tiber die Judenverfolgungen und Vertreibungen aus Rom. Als Titus Jerusalem zerstörte (im Jahre 70 n. Chr.) sollen 97,000 Juden gefangen genommen sein; viele wurden niedergemacht oder starben in Noth, die meisten wurden in die Sklaverei geführt. Jetzt verbreiten sie sich in größerer Zahl nicht bloß über Italien, sondern auch in den westlichen Theilen Europas, in Gallien, auf der pyrenäischen Halbinsel und in einzelnen Theilen Deutschlands, ohne daß sich genauer bestimmen ließe, wann sie hierher kamen und was sie hierher

führte. Im römischen Reich war die Stellung der Juden je nach dem Sinn der einzelnen Kaiser und den äußern Verhältnissen verschieden: harte Behandlung und strenge Gesetze wechseln mit mildern Grundsätzen ab. Während in der ersten Zeit des Christenthums die Juden zu Verfolgungen der Christen angereizt hatten, änderte sich ihre Stellung, als mit Konstantin die christliche Religion zur Staatsreligion erhoben wurde. Jetzt gebieten die Concilien die Absonderung der Juden von den Christen, verbieten die Ehen zwischen ihnen, das Zusammenspeisen derselben untereinander, und gestatten nicht, daß Juden christliche Sklaven halten.

Das römische Weltreich wurde zerstört und es entstanden auf seinem Boden eine Reihe größerer deutscher Staaten; in allen treffen wir Juden und es werden ihre Rechtsverhältnisse in den Gesetzen der Burgunder, der Ost- und Westgothen und der Franken erwähnt. Während in dem westgothischen Recht ein bis zum Fanatismus starrer, strenggläubiger Sinn herrscht, welcher sich später in der Inquisition Spaniens auf eine Schauer erregende Weise Geltung verschafft, und das Judenthum hier mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden sollte, scheinen sie bei den Ostgothen eine angesehenere Stellung gehabt zu haben. Wir übergehen diese deutschen Reiche, um nur kurz bei den Franken zu verweilen.

Da die Juden unter merovingischer Herrschaft öfter Beamte gewesen waren, suchte die Kirche ihren Einfluß zu schmälern und entzog ihnen das Zoll- und Richteramt; wiederholt werden die gemischten Ehen zwischen Juden und Christen verboten. Excesse, welche die Juden an christlichen Feiertagen verübt hatten, waren die Veranlassung zu einer Verordnung König Childeberts, daß sie in der Osterzeit sich jeder Gemeinschaft mit Christen enthalten und nirgend auf Straßen oder Märkten „gewissermaßen den Christen zum Spott erscheinen sollten.“ König Chilperich von Soissons (562—564), welcher mit einem rucklosen Leben Interesse für die Theologie verband und Schriften über die Dreieinigkeit und Menschwerdung Christi verfaßte, suchte die Juden durch Ueberredung und mit Gewalt zum Christenthum zu führen und zwang viele sich taufen zu lassen. Während seine Nachfolger den Juden eine erträgliche Stellung gewährten, gebot König Dagobert, daß sie sich entweder taufen ließen, oder auswanderten. In wie weit sein Befehl ausgeführt wurde, wissen wir nicht; auffallend ist es, daß auch noch später trotz alles Widerspruchs der Kirche Juden Beamte, besonders Zollbeamte waren. Inßbesondere scheint sich unter den Karolingern ihre Lage verbessert zu haben; sie besaßen Häuser und Landgüter. Ja Karl der Große schenkte ihnen so weit sein Vertrauen, daß er einen Juden Isaaß mit zwei deutschen Grafen zum Kalifen Harun al Raschid als Gesandten schickte. Wir besitzen einige Bestimmungen von Karl dem Großen und seinem Sohne Ludwig dem Frommen, welche nur gewisse Beschränkungen im Interesse des

Christenthums und der Kirche gegen sie aussprechen: sie sollen kein Kirchengut, Silber, Gold oder sonst etwas, was der Kirche gehört, weder zu Eigenthum noch als Pfand annehmen; die Uebertretung des Gebots wird mit dem Verlust der rechten Hand und des Vermögens bestraft; kein Jude soll einen Christen der Schuldnechtschaft unterwerfen; er soll keine Münze in seinem Hause haben und keine Nahrungsmittel verkaufen.

Nach dem Innern Deutschlands scheinen die Juden erst unter den spätern Karolingern gekommen zu sein; denn in den bis in den Anfang des neunten Jahrhunderts hinein entstandenen Gesetzbüchern der Deutschland bewohnenden Stämme wird der Juden nirgend gedacht. In größerer Zahl scheinen sie sich in Deutschland erst angesiedelt zu haben, als das städtische Leben und der Handel emporkam; in den Städten längs des Rheins und der Donau, wo sie ihren Gewerben am bequemsten nachgehen konnten, werden sie zuerst erwähnt.

Ueberall im deutschen Reiche, mochten sich die Juden in einem Gebiet niedergelassen haben, welches unmittelbar dem deutschen Kaiser unterworfen war, oder in einem Lande oder in einer Stadt wohnen, welche einen besondern Herrn hatten, standen sie unter dem Schutze des Kaisers. Die spätere Sage führte diesen Schutz auf Kaiser Vespasianus zurück, welcher durch Ertheilung desselben dem Juden Josephus seinen Dank dafür bezeugen wollte, daß er seinen Sohn Titus von der Sicht geheilt hatte. Der Grund dieses allgemeinen kaiserlichen Schutzes ist, daß die Juden als Fremde angesehen wurden, welche niemals ein wahres Bürgerrecht in der Gemeinde erwerben konnten, und daher keiner Rechtsgenossenschaft angehörten, innerhalb deren ihre Rechte allgemein geschützt wurden. Ebenso wie der Fremde in der ältern Zeit an sich rechtlos ist, so auch der Jude; er kann nur dadurch eine rechtliche Sicherheit erlangen, daß der Kaiser ihm seinen Schutz angedeihen läßt. Aber der Schutz des Kaisers und später des Landesherrn, hat nicht dieselbe Bedeutung, wie der Schutz des Gesetzes; wenn auch der Kaiser ihn gegen Angriffe von außen her sichert, so bleibt er doch dem kaiserlichen Willen und seiner Willkür schonungslos Preis gegeben.

In den Landfrieden verbieten die Kaiser seit dem Beginn des zwölften Jahrhunderts ebenso die Bedrückungen der Juden, wie der Witwen und Waisen, der Kirchen und der Geistlichkeit. Wer einen Juden in religiösem Fanatismus verfolgt, solle als Landfriedensbrecher, ebenso als wenn er einen Christen verletzt hätte, bestraft werden. Die Kaiser stellen die Juden unter die besondere Obhut ihrer Beamten und begünstigen nicht die Excesse, in welchen Nationalhaß oder religiöse Beschränktheit, Hang zu wilder Grausamkeit oder das Verlangen nach fremden Reichthümern sich Luft machte. Sie versprechen, sich selbst aller Feindseligkeiten gegen die Juden zu enthalten und fordern biswei-

len ihre Beamten auf, sich der Juden anzunehmen, falls sie selbst ihrem Versprechen nicht nachkämen und sich Ungerechtigkeiten gegen sie zu Schulden kommen ließen.

Es waren nicht Motive der reinsten Art, welche die Kaiser sich zu Beschützern der Juden aufwerfen ließen, es ist weniger das Bewußtsein, daß der Jude ebenso gut wie jeder andere im Reiche unter dem Gesetz stehen müsse, als die Möglichkeit, das Schutzverhältniß zum Gedeihen der kaiserlichen Kasse auszubenten. Abgesehen von den sonstigen Steuern, welche die Juden an Kaiser und Landesherrn abzuführen hatten, zahlten sie dem Kaiser für seinen Schutz ein jährliches Kopfgeld, einen Leibzins, welcher zum Gedächtniß an ihr Verfahren gegen Christus am Weihnachtstag zu zahlen war und den Namen „goldener Pfening“ oder „Opferpfening“ führte. Im Jahr 1342 kam z. B. König Ludwig mit der Judenschaft im Reiche überein, daß jeder Jude und jede Judenwitwe, sobald sie über zwölf Jahr alt sind und ein Vermögen von wenigstens zwanzig Gulden besitzen, ihm jährlich einen Gulden Leibzins zahlen solle. Wegen dieser Abgabe an den kaiserlichen Schatz, an die kaiserliche Kammer heißen die Juden im Mittelalter kaiserliche Kammerknechte (*servi camerae imperialis speciales*) und die Kaiser nennen sie wol auch, wenn sie von ihnen Geld erhalten haben oder noch verlangen, „ihre lieben Kammerknechte“.

Aber es blieb nicht bei dieser festen Abgabe, sondern so wie jeder Grundherr von seinen Bauern und Hörigen dann Geldzahlungen verlangte, wenn er sie brauchte, so hielten sich auch die Kaiser, wenn sie in Geldnoth waren, an ihre Juden, welche auf der einen Seite ihre Kammerknechte und auf der andern die reichen Leute waren. Die kaiserlichen Einkünfte flossen das ganze Mittelalter hindurch bis in die neuere Zeit aus sehr verschiedenen Quellen und wurden, wie es an gleichmäßigen Grundsätzen für die Verwaltung des deutschen Reichs überhaupt fehlte, für die einzelnen Landesherrschaften, Städte, Gemeinden u. s. w. nach besondern Grundsätzen geregelt und durch eigne Vereinbarungen oder Erlasse festgesetzt. So wie der König mit den einzelnen Reichsstädten, welche noch beim Reich geblieben waren, über die jährlich von der Bürgerschaft aufzubringende Reichsteuer verhandelte, so sehen wir ihn auch mit den Juden jeder Stadt, in welcher sie ansässig und ihm steuerpflichtig waren, in Unterhandlung über die von ihnen zu tragenden Abgaben treten, welche dann nicht bloß in den Jahren, in welchen sich ein Bedürfniß herausstellte, sondern jedes Jahr als feste Steuer zu entrichten waren. Vergleichen wir die Steuer, welche eine Stadtgemeinde, mit der, welche die Judenschaft derselben Stadt aufzubringen hatte, so erscheint die letztere unerhört hoch, und wir lernen das Interesse der Kaiser würdigen, die Juden als ihre unmittelbaren Unterthanen sich zu erhalten und sie vor jeder anderweitigen Beschwerde ihrer Person oder ihres Vermögens zu schützen. Sie nehmen sich der Juden,

ihrer lieben Kammerknechte, an, um deren Besteuerung als ein kaiserliches Regal für sich allein auszuüben. Ich führe einzelne Beispiele an. Die Augsburger Juden zahlten im Jahr 1330 eine jährliche Steuer von 80 Pfund Pfennigen, die Stadt Augsburg in den ersten Decennien des vierzehnten Jahrhunderts nur den fünffachen Betrag, 400 Pfund. — Das gleiche Verhältniß fand im Jahr 1331 zu Nürnberg statt: die Juden zahlen 400 Pfund Heller, die Stadt 2000 Pfund Heller. — Im Jahr 1297 verpfändete König Adolph dem Erzbischof von Mainz seine Juden zu Frankfurt, d. h. die Steuer, welche er von ihnen bezog, für 300 Mark jährlicher Einkünfte und König Albrecht wies im Jahr 1299 demselben Erzbischof noch weitere 500 Pfund Heller auf die frankfurter Juden an; sie zahlten also nach dem damaligen Münzfuß jährlich über 1,100 Pfund Heller, etwa 11,000 Thaler; die Steuer der Stadt betrug im Jahr 1336 nur 960 Pfund, etwa 9,600 Thaler. Mit dem sich immer vermehrenden Bedürfniß der Kaiser und Landesherren und mit dem zunehmenden Reichthum der Juden wurden ihre Steuern immer mehr erhöht, im Jahr 1349 scheint die Judensteuer Frankfurts bereits 1,520 Pfund, also 400 Pfd. mehr, als funfzig Jahr vorher betragen zu haben.

Urkunden setzen uns in den Stand zu berechnen, wie viel von der Steuer durchschnittlich auf jeden Juden kam. König Rudolf bewilligte einem Grafen, fünf Juden zu halten und bestimmte, daß dieses Recht vom Kaiser mit 300 Mark wieder eingelöst werden könne. Da also die Einkünfte von fünf Juden dem Genuß eines Capitals von 300 Mark gleichgestellt werden und die jährliche Rente damals durchschnittlich den zehnten Theil des Capitals betrug, so bezog der Graf von den fünf Juden jährlich dreißig Mark. Im Jahr 1323 mußte der Jude Lamp zu München dem Kaiser Ludwig dem Baiern für sich und seine Familie jährlich zwanzig Pfund Heller bezahlen; 1357 wurden Juden in die Pfalz aufgenommen mit der Verpflichtung, jährlich zehn florentiner Gulden zu bezahlen.

Die Vereinbarung über die Steuer sollte meistens nur für ein paar Jahr gelten und es fügten die Kaiser derselben bisweilen gleich die Clausel hinzu, daß sie erhöht werden solle, wenn sich die Vermögensverhältnisse der Juden erweislich verbesserten. Und selbst wenn die Kaiser ihnen ihre Rechte verbrieft und Urkunden über ihre Steuerpflicht gegeben hatten, so glaubten sie sich doch durch die Umstände von allen Schranken befreit und machten von ihrem willkürlichen Besteuerungsrecht häufigen Gebrauch. Als Graf Adolph von Nassau zum deutschen König gekrönt war und er die Wirthshausrechnungen in Frankfurt für sich und sein Gefolge nicht bezahlen konnte, wollte er das Geld von den Juden Frankfurts erpressen und wurde nur durch den Widerspruch des Schultheißen verhindert. Als er darauf im Jahr 1297 300 Mark von den frankfurter Judeneinkünften verpfändete, sah er zugleich den Fall vor,

daß er pro tali liberacione dictorum reddituum ab ipsis Judeis ein Subsidium fordern sollte: die Juden selbst müssen also neues Geld aufbringen, damit der Kaiser die verpfändeten Judensteuern wieder einlöse. — König Konrad der Vierte trug im Jahr 1243 dem Burggrafen von Sinzig am Rhein auf, von den Juden zu Sinzig 500 Mark einzutreiben et per captivitatem, si necesse fuerit, extorquere. Die Juden gefangen zu nehmen war ein sehr beliebtes und wirksames Mittel, sei es um sie durch die Gewalt zum Versprechen eines großen Lösegeldes zu nöthigen, sei es um in Ruhe nach den in ihren Häusern verborgenen Schätzen zu suchen. Wie die Verhandlungen mit den Juden geführt sein mögen, erschen wir z. B. daraus, daß der König Ludwig im Jahr 1338 mit den Juden von Worms übereinkommt, daß sie ihm ihrer Verschuldungen wegen und weil er einen Kriegszug gegen Frankreich unternehmen will, 2000 Gulden in bestimmten Fristen zahlen sollen; das Geld sollte der Rath, wenn es nöthig sei, allenfalls mit Gewalt eintreiben. Ihre Verschuldungen werden weniger die Ursache der neuen Steuern gewesen sein, als das Bedürfniß Geld für den Krieg gegen Frankreich zu haben; brauchte man Geld, so fand sich leicht ein Vorwand, es von den Juden einzutreiben. Zur Zeit des Hussitenkrieges forderte der Kaiser im Jahr 1425 von den Juden ein Drittheil ihrer Einkünfte; als Kaiser Maximilian zu einem Kriege gegen Venedig außerordentlicher Geldmittel bedurfte, schrieb er eine Judensteuer für das ganze Reich aus und ließ sie auch von denjenigen Juden erheben, welche vom Reich veräußert waren und den deutschen Landesherren gehörten. Ja man ging wol in späterer Zeit noch weiter und behauptete, daß die Juden dem Kaiser gegenüber völlig rechtlos seien und der Kaiser bei seiner Krönung ihnen im ganzen Reich ihr Gut nehmen und sie tödten könne, falls sie nicht ihr Leben mit dem dritten Theil ihres Vermögens einlösten.

Wie es mit den meisten Regalien und Reichseinkünften ging, so auch mit den Judensteuern, sie kamen aus der Hand des Kaisers und wurden an Landesherren und andere Personen, um augenblickliche Bedürfnisse zu befriedigen, verzettelt. Bei ihrer fortwährenden Geldnoth sahen sich die Kaiser oft genöthigt, um für den Augenblick über eine größere Summe gebieten zu können, ihr Besteuerungsrecht der Juden an Landesherren oder Städte, in deren Gebiet Juden angefessen waren, oder auch an andere Landesherren zu veräußern. Seit dem Interregnum beginnen diese Uebertragungen des Judenschutzes und werden unter Ludwig dem Baiern und Karl dem Vierten immer zahlreicher. Wenn die Kaiser einem Landesherren, einer Stadt oder einem ihrer Vasallen eine Schenkung machen, oder ihre Gläubiger befriedigen oder überhaupt schnell zu Geld kommen wollten, so übertrugen sie entweder das Schutrecht über die Juden eines Orts mit den Einkünften aus demselben, oder wiesen einfach die Zahlung auf ihre Einnahmen aus dem Judenschutzrecht an. Bald geschah die Ueber-

tragung auf Zeit, bald auf immer; bald zu Eigenthum oder Lehnrecht, bald zu Pfandrecht. Auch die Verpfändungen waren im Wesentlichen nichts Anderes als Veräußerungen für immer, denn nur selten kamen bessere, reichere Zeiten für die Kaiser, um die verpfändeten Reichsgüter bei den Gläubigern wieder einzulösen. — Aus den Händen der Landesherrn kam dann der Judenschutz, ebenso wie die andern Regalien, an ihre Vasallen und wurde ein Gegenstand des Verkehrs. Ein Beispiel statt vieler: König Adolph hatte dem Herrn Gotfrid von Merenberg 200 Mark jährliche Einkünfte von den Juden Frankfurts zu Lehen gegeben und dieser wiederum verlieh von ihnen vier Mark dem Ritter Heinrich von Sachsenhausen.

Später versuchten es allerdings die Kaiser, sich wieder in den Besitz dieser wichtigen finanziellen Quelle zu setzen; König Wenzel beanspruchte im Jahr 1383 von allen Fürsten und Städten den zehnten Theil der Juden zu erhalten, aber wir erfahren nicht, daß er in seinem Bestreben besonders glücklich gewesen sei. In der Reichspolizeiordnung von 1548 wurde eingeschärft, daß niemand Rechte über die Juden haben könne, als wer sie von dem Kaiser empfangen habe und sich darüber ausweisen könne.

Den Landesherrn gegenüber war ihre Stellung nicht gesicherter, als dem Kaiser gegenüber. Sie sind jetzt landesherrliche Kammerknechte und zahlen nicht bloß die regelmäßigen Steuern, sondern müssen Geld hergeben, sobald die Landesherrn desselben bedürfen. Um sich für die Kosten seiner Reise nach Rom zu entschädigen, ließ der Erzbischof von Magdeburg einmal zur Zeit des Laubhüttenfestes die Juden zu Halle und Magdeburg gefangen nehmen, ihre Häuser erbrechen und ihnen ihr Gold und Silber nehmen. Der Raub wurde auf 100,000 Mark geschätzt. Privilegien, welche man ihnen gegeben hatte, wurden für nichts geachtet und selbst die Kaiser zwangen bisweilen die Juden, die Urkunden herauszugeben, welche sie in Händen hatten.

Kaiser und Landesherrn, welche auf der einen Seite das Vorrecht der Juden, Geld auf Zinsen zu leihen, anerkannten, vernichteten auf der andern Seite zum Vortheil der Schuldner öfter die Forderungen der Juden durch ihren bloßen kaiserlichen Willen. Es spricht sich hier wiederum der Gedanke aus, daß der Jude der unumschränkten Willkür des Kaisers oder Schutzherrn unterworfen ist und daß es in der kaiserlichen und landesherrlichen Machtvollkommenheit steht, die ihm eingeräumten Rechte und Privilegien für nicht gegeben zu betrachten. Derartige Schuldentilgungen waren zunächst eine Erfindung der Päpste: Eugenius der Dritte erließ im Jahr 1147 allen Pilgern, welche das heilige Land zu erobern auszogen, ihre Schulden an die Juden; Innocenz der Dritte gebot im Jahr 1215, den Kreuzrittern, welche zur Zahlung unfähig waren, ein Moratorium zu gewähren und hob für die Zeit ihrer Abwesenheit den Lauf der Zinsen auf. Ähnlich verfahren Kaiser und Landes-

herrn seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gegen die Juden. Sie heben zu Gunsten einzelner Landesherren deren Schulden auf und befehlen den Juden, alle auf dieselben bezüglichen Documente herauszugeben, sie erlassen die Zinsen oder ordnen Theilzahlungen an; ja es tragen selbst geistliche Fürsten kein Bedenken, Schuldner, welche mit ihrem Eide die Rückzahlung von Capital und Zinsen gelobt haben, des Eides zu entbinden. Es befreite z. B. König Ludwig im Jahr 1343 den Burggrafen zu Nürnberg von allen Forderungen, welche mehr als achtzig Juden gegen ihn hatten, und bemerkte zur Motivirung, daß die Juden mit allem ihrem Besitz ihm gehörten und er mit ihnen anfangen dürfe, was ihm beliebe. Noch weiter ging König Wenzel, als er im Jahr 1390 die Judenschulden aller Christen des gesammten Frankensandes zu tilgen gedachte; seine Absicht war aber weniger, den unglücklichen Schuldnern zu helfen, als des Königs leeren Beutel zu füllen. Er ließ sich nämlich für dieses Privileg von den Reichsständen, den Landesherren und Städten bedeutende Summen bezahlen und diese erhoben sie wieder von den Schuldnern, so daß die Schuld nur zum Theil getilgt wurde und für das Uebrige jetzt nicht mehr der Jude, sondern der Kaiser Gläubiger war. Eine ähnliche Finanzoperation hatte schon zwei Jahrhunderte vorher König Philipp von Frankreich gegen die Juden unternommen, indem er ihre sämmtlichen Forderungen mit Ausnahme des fünften Theils für erloschen erklärte, welchen er sich vorbehielt.

Freilich verstand es sich von selbst, daß der Jude zu Darlehen nicht gezwungen werden durfte und zum Ueberfluß hob man es noch in besonderen Bestimmungen hervor, aber auch in dieser Hinsicht ging man ohne Bedenken über das Recht hinaus und forderte mit Gewalt, wo es freier Uebereinkunft bedurft hätte.

Nicht dieselbe Stellung wie ein gewöhnlicher Landesherr hatte der Erzbischof von Mainz zu den Juden. Der Schwabenspiegel sagt, der Kaiser solle ihm, seinem Kanzler, alle Juden in den deutschen Landen empfehlen und auch, wenn es nicht geschehe, übe der Erzbischof über sie ein allgemeines Schutzrecht aus. Demgemäß befahl z. B. König Ludwig im Jahr 1337 dem Rath von Frankfurt, dem Erzbischof von Mainz in der Beschirmung der Juden des Reichs beizustehen. Der höchste geistliche Fürst in Deutschland ist es also, welchem die Vertheidigung der christlichen Kirche so verhassten Juden anvertraut ist. Meinem Ermessen nach ist diese Pflicht des Erzbischofs damit in Zusammenhang zu bringen, daß er der oberste Beamte des Reiches und wenn dasselbe erledigt oder der Kaiser sonst behindert ist, grade er es ist, welcher die Reichsrechte als Stellvertreter zu verwalten hat. Und in der That hat sich auch der Erzbischof von Mainz bei den schweren Judenverfolgungen zur Zeit der Kreuzzüge der Bedrängten in würdiger Weise angenommen.

Für die Ausübung des Schutzes bezog er den zehnten Theil der kaiserlichen Einkünfte von den Juden, die *decima pecuniae Judaeorum*, u. s. w. Da es aber schwierig war, die in die kaiserliche Kammer fließenden Steuern genauer zu berechnen, so wurde es später gebräuchlich, dem Erzbischof statt des mannigfachen Wechsel unterworfenen Zehnten eine bestimmte Summe aus dem Staatsschatz zu bezahlen, durch welche er mit allen seinen Ansprüchen abgefunden wurde. Im Jahr 1299 betrug sie 500 Pfund Heller, zehn Jahre später 600 Pfund Heller. Dennoch können wir in erwünschter Weise zugleich das Einkommen des Kaisers von den Juden veranschlagen: es betrug im Jahr 1299 etwa 5000 Pfund Heller, 1303 etwa 6000 Pfund Heller, d. h. nach unserm Gelde etwa 30.000, resp. 36.000 Thaler.

Obgleich die Kaiser ihr Recht des Judenschutzes in vielen Städten oder in größeren Bezirken aus den Händen gegeben hatten, blieb der Judenschutz doch noch immer ein Regal, d. h. es durfte kein Landesherr und keine Gemeinde, in welcher bisher nicht seit geraumer Zeit oder in Folge kaiserlicher Genehmigung Juden gesessen hatten, ohne specielles Privileg des Kaisers Juden bei sich aufnehmen. Besonders seit dem dreizehnten Jahrhundert sehen wir viele Gemeinden oder Landesherrn bei dem Kaiser um das Recht sich bewerben, Juden zu halten (*Judaeos habere, tenere*). Die Kaiser bewilligten es ihnen entweder allgemein oder gestatteten, daß sie eine bestimmte Zahl von Juden, sei es für immer oder nur für eine bestimmte Zeit, pfandweise oder auf Widerruf bei sich aufnehmen durften. Und was die Kaiser den Landesherrn, das gewährten diese dann weiter ihren Landsassen, besonders ihren getreuen Rittern. König Albrecht gestattete z. B. dem Wildgrafen Konrad, drei Juden zu halten, bis das Reich dies Recht mit 150 Mark einlösen würde. König Ludwig erlaubt der Altstadt Brandenburg auf Bitte des Raths und der Einwohner zwei oder drei Juden zu halten; die Grafen von Salm dürfen funfzehn Juden, die von Ragenelnbogen vierundzwanzig Juden auf ihren Gebieten halten, wo sie wollen. Ganz allgemein verließ Karl der Vierte in der goldenen Bulle den Kurfürsten das Recht *Judaeos habere* und auch das unctione Privileg für das Herzogthum Oestreich, welches sich für im Jahr 1156 entstanden ausgibt, in der That aber der goldenen Bulle nachgebildet ist, schreibt das Recht des Judenhaltens dem Herzog von Oestreich zu. Bei der Aufnahme der Juden an einen Ort wurde dann regelmäßig zugleich ein Uebereinkommen über die von ihnen aufzubringenden Steuern getroffen.

Ein Grund, warum Landesherrn und Städte die Juden in ihre Gebiete hineinzuziehen suchten, liegt sehr nahe: man vergaß den Nationalhaß und die Verachtung der jüdischen Religion, wenn man reiche Einwohner, welche hohe Steuern zu zahlen im Stande waren, gewinnen konnte. Häufig ertheilten die Kaiser ihre derartigen Privilegien unter besonderer Berücksichtigung eines

Geldbedürfnisses: König Heinrich der Siebente erlaubt einem Adligen, Juden in einer Burg zu halten, um seine Lehen zu verbessern; als zu Frankfurt Schaden an der Mainbrücke geschehen war, gestattete Karl der Vierte, Juden in die Stadt aufzunehmen und mit ihnen sich über die Steuer zu verabreden, ein Theil derselben solle an den Kaiser und seine Gläubiger fallen, der andere von der Stadt zur Wiederherstellung der Brücke verwendet werden. Außer den Steuern an Kaiser und Landesherren waren die Juden noch manchen sonstigen Abgaben an die städtischen Beamten und für die Bedürfnisse der Städte unterworfen. In Olmütz zahlen sie Communalsteuern, wie alle übrigen Bürger; in Brünn bringen sie den vierten Theil auf pro reparatione murorum et fossati civitatis; in Trier zahlten im zwölften Jahrhundert die Juden an die Münze 150 Mark, an den Erzbischof 6 und an den Kämmerer 2 Pfund Pfeffer. In Köln entrichteten sie für das Geleit in der Diocese dem Burggrafen jährlich 10 Mark und 6 Pfund Pfeffer. Außerdem waren sie noch dem kirchlichen Zehnten und manchen sonstigen Abgaben unterworfen. Ich hebe den Würfelzoll hervor, welcher an allen mainzischen Zollstätten zu Wasser und zu Lande von ihnen erhoben wurde und weniger den Vortheil des Erzbischofs, als die Demüthigung der Juden bezweckte. Jeder Jude, welcher das Zollamt passirte, mußte drei Würfel, wahrscheinlich zum Andenken daran geben, daß die Kriegsknechte um den Rock Jesu loften. Diese mehr symbolische Abgabe wurde erst im Jahr 1384 aufgehoben. Begab sich ein Jude auf Reisen, so mußte er noch Geld für das Geleit bezahlen, um sicher über die Landstraße zu ziehen und in andern Städten verweilen zu dürfen.

Die Judensteuern waren aber nicht das einzige Motiv für die Landesherren, Juden in ihrem Lande aufzunehmen. Zu der Möglichkeit, durch rechtliches Verlangen oder widerrechtliche Gewalt den erschöpften Kassen zu Hilfe zu kommen, kam noch die Fürsorge für den Verkehr. Leute, welche Geldgeschäfte betrieben, Geld liehen, Zahlungen vermittelten u. s. w. waren bei dem zunehmenden Verkehr allmählig unentbehrlich geworden. Und wer trieb solche Geschäfte, als grade die Juden? Dies Motiv ergibt sich aus einer Reihe von Privilegien. Der Erzbischof von Speier sagt in dem sehr alten (1084) Privileg für seine Stadt: *putavi milies amplificare honorem loci, si et judeos colligerem*, und König Johann von Böhmen gestattete im Jahr 1341 der Stadt Budweis in Böhmen, zwei Juden bei sich aufzunehmen, weil die Schuldverhältnisse der Bürger zu auswärtigen Gläubigern viele Ungelegenheiten herbeiführten. Es werden also in den Juden reiche Leute nach der Stadt gezogen, welche aus dem Geldleihen ein Gewerbe machen. So erklärt es sich, wenn bisweilen eine Judengemeinde gegen die Aufnahme von noch mehr Juden protestirt; sie fürchtet durch die größere Concurrenz in ihren Geschäften beeinträchtigt zu werden.

Betrachten wir ferner die Stellung der Juden in den Gemeinden, so hatten sie kein Bürgerrecht, sondern wurden nur als Schutzverwandte betrachtet. Sie nahmen an den Gemeindeversammlungen keinen Theil, leisteten keinen Kriegsdienst, konnten nicht in den Rath der Stadt kommen, keine Gemeindeämter bekleiden und hatten keinen Antheil an der Nutzung der Gemeindegüter. Schon die ältesten kirchlichen Gesetze verbieten die Ehe zwischen Juden und Christen und suchen sie von gegenseitiger Annäherung fern zu halten. Die Juden lebten im Mittelalter abgesondert von den Christen in Wohnung, Kleidung, Gericht u. s. w. und bildeten in den Städten gewissermaßen wieder besondere Gemeinden. Sie wohnten infolge besonderer Bestimmungen in einzelnen, ihnen angewiesenen Straßen und Quartieren, welche auch heute noch den Namen Judenviertel, Judenstraßen führen. Schon im Jahr 1084 erhielten sie zu Speier Wohnsitz extra communionem et habitacionem ceterorum civium und wurde ihr Quartier mit einer Mauer umgeben, um sie vor den Angriffen des Pöbels zu schützen. Josts Ansicht, daß diese Absonderung erst in späterer Zeit erfolgte und in Frankfurt die Juden erst im Jahr 1462 ihr besonderes Judenviertel erhielten, erscheint als unrichtig; denn schon 1280 wird zu Frankfurt ein Fridericus, qui moratur inter Judeos genannt, woraus sich ergibt, daß die Juden ihre besondern Wohnsitz hatten, daß aber auch hier und da unter ihnen Christen wohnten. Man sonderte sie in ihrer Wohnung ab, wol weniger um sie vor den Bedrückungen der Bürger zu schützen, als um das häufigere Zusammenkommen der Christen mit den verachteten Juden zu verhindern. Den Mittelpunkt ihres Quartiers bildete gewöhnlich die Synagoge; außerhalb der Mauern hatten sie ihren besondern Kirchhof.

Aber auch sonst beschränkte man die Gemeinschaft der Juden und Christen. Bereits im achten Jahrhundert verboten Synoden den Christen bei Strafe der Excommunication, sich an den jüdischen Festen zu betheiligen, mit den Juden zusammen zu wohnen, zu baden oder einen jüdischen Arzt zu brauchen. Die Kirchenversammlung zu Wien verbot den Juden den Besuch christlicher Wirthshäuser und Badeanstalten, und bestrafte den Beischlaf einer Christin mit einem Juden an dem letztern mit zehn Mark Silber und an der Christin mit Stäubung und Landesverweisung. Nach dem Schwabenspiegel soll kein Christ bei einem Juden nach jüdischem Gebrauch bereitete Speisen essen, einen Juden zu einer Hochzeit oder einem Gastmahl laden, mit ihm an Feiertagen zusammen baden; die fleischliche Vermischung zwischen Juden und Christen wird mit dem Feuertode an beiden geahndet, da der Christ durch eine solche That seinen Glauben verleugnet. Sehr alt ist die fortwährend wiederholte Bestimmung, daß die Juden keine christlichen Diensthoten haben sollen, weil man die Verführung oder Annäherung zum Judenthum befürchtete. Während der christlichen Feiertage, besonders um die Osterzeit herum, sollen sie ihre

Thüren und Fenster schließen und sich auf den Straßen nicht sehen lassen; ihr Erscheinen wird als Verspottung der christlichen Religion ausgelegt (in contumeliam fidei christianae). Und in der That mag ihr Benehmen an den hohen christlichen Feiertagen dies Gebot gerechtfertigt haben. Schon die Kaiser Honorius und Theodosius rügen es, daß die Juden zum Zeichen ihrer Verachtung des Christenthums an ihren Festtagen ein Kreuz verbrennen, und auch aus Deutschland erfahren wir, daß Juden am Charfreitag sich festlich ankleideten, auf der Straße herumstanden und die Processionen verspotteten. So wie in Spanien unter maurischer Herrschaft die Juden schweinslederne Gürtel tragen und nicht zu Pferde, sondern auf Mauleseln und Eseln reiten sollen, um sich von den Christen zu unterscheiden, so wurden auch in den christlichen Staaten besondere Abzeichen in der Kleidung für sie bestimmt, um sie von andern ehrbaren Leuten zu unterscheiden. Nach dem Schwabenspiegel sollen sie spitze Hüte — das charakteristische Zeichen der Heiden — von gelber Farbe tragen, vielleicht weil gelb die Farbe des Reichs war, damit sie durch dieselbe als kaiserliche Kammerknechte bezeichnet würden. Wer den Hut nicht trägt, wird bestraft; demgemäß wird der Jude mit diesem spitzen weißen oder gelben Hut auch auf den Bildern bezeichnet, welche im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert zum Sachsen- spiegel verfertigt wurden. Die Provincialsynode zu Mainz schreibt vor, daß die Männer einen Zirkel gelber Fäden auf der Brust, die Weiber zwei Streifen von Holzfarbe auf dem Kopftuche tragen sollen. Nach der Reichspolizei- ordnung von 1530 sollen „die Juden einen gelben Ring an dem Rock oder Kappen allenthalben unverborgen, zu ihrer Erkenntniß öffentlich tragen.“ Und auch außerhalb Deutschlands ergehen ähnliche Vorschriften, in Frankreich im Jahr 1269, daß sie auf Brust und Rücken ein Zeichen scharlachrother Farbe tragen; Philipp der Kühne bestimmte für die französischen Juden ein Horn, welches in den Haaren befestigt und von dem Fiscus gekauft werden mußte. Zu Malta mußten sie unter ihrem Bart ein rothes Zeichen von der Größe des königlichen Siegels tragen; Paps Paul der Zweite befahl ihnen, rothe Mäntel zu tragen und nahm nur die Mediciner und Artisten aus u. s. w. Selbst noch im Tode sonderte man den Juden vom Christen. Als im vierzehnten Jahr- hundert zu Brünn ein Jude wegen Diebstahls gehängt wurde, steckte man ihn in eine ganz besondere Kleidung, ut a christianis suspensis discernetur; zu Nürnberg hing man einen Juden außerhalb des Galgens an einen Balken auf und setzte ihm einen Judenhut mit heißem Pech auf den Kopf. Zu Mainz richtete man im Jahr 1567 für einen Juden einen besondern halben Galgen auf und that ihm, wie es heißt, die Gnade, daß man ihn am Hals und einen schwarzen Hund neben ihm aufhing.

In den Städten bildeten die Juden eigne Gemeinden mit besondern Vor- stehern, dem magister Judæorum Archisynagogus, Judenbischof. In Worms

wählten sie sich zwölf Rathsteute, welche zugleich das jüdische Gericht abhielten, aus ihrer Zahl ernannte der Bischof einen Vorsteher, den Judenbischof. In vielen Städten standen sie nicht unter der ordentlichen Obrigkeit, dem Bürgermeister und Rath, sondern unter besondern landesherrlichen Beamten, z. B. in Schlesien unter dem Palatinus, in Thüringen unter einem landesherrlichen Rath.

Da man im ältern deutschen Recht das Princip befolgte, daß der Fremde nicht nach dem Landesrecht, sondern nach dem Recht seines Volks beurtheilt werde, so ließ man auch den Juden, welche immer Fremde, immer Angehörige des jüdischen Volks blieben, den Genuß ihres Rechts. In ihren Privatrechtsverhältnissen konnten sie sich des jüdischen Rechts bedienen, Streitigkeiten untereinander wurden nach jüdischem Recht beurtheilt und, da nur der Jude das jüdische Recht kennt, auch von Juden als Urtheilern entschieden. Nur darin herrschte Verschiedenheit, daß dem Gericht bald ein von den Juden gewählter und von dem Landesherrn bestätigter Jude, bald der Landesherr selbst oder sein Stellvertreter vorstand. Dies jüdische Gericht und Recht konnte aber nur da zur Anwendung kommen, wo Juden unter sich einen Streit hatten, z. B. ein Jude den andern verwundet hatte, oder eine Frage des Erbrechts zu entscheiden war. Streitigkeiten zwischen Juden und Christen und Verbrechen der Juden gehörten vor das allgemeine Gericht der Stadt. Allein die Juden strebten — und zum Theil mit Glück — danach, auch wenn sie von einem Christen beklagt wurden, nur ihrem eignen Gericht zu Recht stehen zu dürfen. Als der Erzbischof von Köln einmal in großer Geldnoth sich befand, sah er sich genöthigt, den Juden das Privilegium zu verkaufen, daß Christen, welche gegen sie Forderungen haben, sich an das Synagogengericht wenden sollten, von welchem keine weitere Appellation stattfinden dürfe. Bald erhob sich wegen dieses Privilegs zwischen dem Erzbischof und dem Domcapitel Zwiespalt, welcher nicht eher ein Ende nahm, als bis der Erzbischof das Privileg zurückgenommen hatte.

Auch was den Proceß, besonders das Beweisverfahren betrifft, bildete man für die Juden besondere Grundsätze aus. Es war eine allgemeine Regel des deutschen Rechts, daß jeder nicht bloß von seinen Standesgenossen gerichtet, sondern auch nur von ihnen als Zeugen überführt werden dürfe. Da man nun aber befürchtete, daß der Jude, welcher einen Christen beklagt, schwerlich den Beweis mit lauter Christen würde führen können, und es auf der andern Seite für unwürdig hielt, daß der christliche Kläger den Juden nur mit jüdischen Zeugen überführen sollte, so ließ man für solche Fälle ein aus Juden und Christen gemischtes Zeugniß zu. Sodann wandte man gegen Juden ebenso wie gegen Leibeigene die Tortur als Beweismittel an und bildete für sie einen eignen Formalismus des Eides aus. Eine französische Vorschrift

sagt, daß man dem Juden, welcher einen Eid leistet, einen Kranz von Brombeerstaude um den Hals hängen, seine Knie damit umwinden und eine Brombeerstaude von fünf Ellen Länge mit tüchtigen Dornen zwischen den Hüften durchziehen solle. Nach dem Schwabenspiegel soll er auf einer Sauhaut — als Schreckmittel — stehen, die fünf Bücher Moses vor sich haben und die rechte Hand in das Buch hineinlegen; anderswo heißt es, er soll einen grauen Rock auf bloßem Leibe ohne Hemd, ein Paar graue Hosen ohne Vorfüße tragen, einen spitzen Hut auf dem Kopfe haben und auf einer mit Lammbhut angefeuchteten Haut stehen.

Während der Christ bei dem Eide in einfacher Form Gott zum Zeugen anruft, wurden für den Juden eigne, dem jüdischen Glauben angepasste, sehr ausführliche Formeln mit schrecklichen Verwünschungen ausgearbeitet, von denen wol die ausführlichste im westgothischen Gesetzbuch enthalten ist. Karl der Große schrieb dies Formular vor: „So wahr mir Gott helfe, jener Gott, welcher Moses auf dem Berge Sinai das Gesetz gab; möge der Aussatz nicht über mich kommen, wie er über Naman Siri kam, möge mich nicht die Erde verschlingen, wie sie Dhatan und Abiron verschlang, ich habe nichts Böses um dich verdient.“ Ohne die ausführlichen uns sonst erhaltenen Formulare anführen zu wollen, theile ich nur noch das Eidesformular mit, welches Erzbischof Konrad ungefähr ums Jahr 1160 für die erfurter Juden in deutscher Sprache bestimmte: „dessen dich dieser beschuldigt, bist du unschuldig, so dir Gott helfe, der Gott, der Himmel und Erde schuf, Laub, Blumen und Gras, das vorher nicht war. Und ob du unrecht schwörst, soll dich die Erde verschlingen, welche Dhatan und Abiron verschlang. Und ob du unrecht schwörst, soll dich der Aussatz befallen, der Naman verzehrte und Jezi ergriff. Und ob du unrecht schwörst, soll dich das Gesetz vertilgen, welches Gott Moses auf dem Berge Sinai gab, welches Gott selbst mit seinen Fingern auf die steinerne Tafel schrieb. Und ob du unrecht schwörst, soll dich alle Schrift vernichten, welche geschrieben steht in den fünf Büchern Moses.“

Trotz aller dieser rechtlichen Zurücksetzung haben die Juden doch durch ihren Reichthum einen größern Einfluß und eine hervorragendere Bedeutung auch im Mittelalter erlangt, als wir nach den vielen Steuern, welchen sie unterworfen waren, und nach der Verachtung, in welcher sie lebten, vielleicht annehmen möchten. Trotz aller Verfolgungen, Bedrückungen und Steuern sind und bleiben die Juden die Reichen; Wohlhabende und Arme mußten in Geldnoth an sie sich wenden, um Darlehn gegen schwere Zinsen geliehen zu erhalten. Derartige sociale Schäden ließen sich zum Vortheil der Christen weder durch Bedrückungen und Vertreibungen der Juden, noch durch polizeiliche Vorschriften heilen. Was helfen Gesetze, wenn die Gesellschaft krank ist! Kaum waren die Juden von einem Ort vertrieben, so kehren sie auch schon nach kurzer Zeit

dorthin wieder zurück und werden mit neuen Privilegien ausgestattet; kaum haben sie all das Ihrige, Capital und Zinsen verloren, so gewinnen sie doch, da der Wucher unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu umgehen war und der Creditlosigkeit erst am Ende des funfzehnten Jahrhunderts durch die Stiftung von Pfandleihbanken begegnet wurde, in wenigen Jahren angestrongter Thätigkeit den ehemaligen Reichthum wieder zurück. Schon durch die Verhältnisse waren sie auf den Handel angewiesen. Das Handwerk war ihnen verschlossen, da es bis in die neuere Zeit hinein zünftig war und niemand es ausüben durfte, als wer in die Zunft, eine streng abgeschlossene Corporation, aufgenommen war. Der Erwerb von Ländereien war ihnen durch kein allgemeines Verbot, sondern nur hier und da untersagt. Wir haben auch Nachrichten, daß Juden bisweilen Gutbesitzer waren, aber es scheint, daß sie schon damals den Landbau nicht liebten, sondern das Leben in den Städten vorzogen. Der Handel war ihr eigentlicher Beruf; allein auch hier unterlagen sie Beschränkungen, indem ihnen z. B. der Handel mit Nahrungsmitteln, mit Kleidungsstoffen u. s. w. verboten wurde. Ihre Geschäfte waren zweierlei Art: die Einen betrieben Schacher, indem sie von einem Ort zum andern herumziehend kleine, werthlosere Gegenstände verhandelten, — sie waren die verachtetste Classe —; die Andern waren angeessen und machten Geldgeschäfte, wechselten oder liehen Geld auf Pfänder oder ohne Pfand. Der Wucher ist das Gewerbe, in welchem sie privilegiert sind, in welchem kein Christ ihnen Concurrenz machen durfte; er war die Quelle ihres Reichthums, der Grund ihres Einflusses und ihrer Unentbehrlichkeit.

Zinsen zu nehmen verbot sowohl der Papst, als der Kaiser, das geistliche und das weltliche Recht. Karl der Große sagte: *Iustum foenus est, qui amplius non requirit quam praestat*, und die Kirche erklärte es für Sünde mehr zu nehmen, als man gegeben hat und schloß den Wucherer von der kirchlichen Gemeinschaft und dem christlichen Begräbniß aus. Dazu kam, daß der Mangel an persönlichem Credit einfache Darlehen selten zu Stande kommen ließ. Wer Geld brauchte, erhielt gewöhnlich ein Darlehen nur dann, wenn er an einem Grundstück ein Pfandrecht bestellte; von diesem den Nutzen zu ziehen, es wie das seinige zu bestellen und so den Ausfall zu decken, welcher durch das Darlehen erfolgt war, war dem Gläubiger unbedenklich gestattet. Hatte jemand eidlich die Zahlung von Zinsen angelobt, so war die casuistisch-sophistische Lehre um ein Auskunftsmittel nicht verlegen, diesen Eid nichtig zu machen. Wer dem Gläubiger versprach, die gezahlten Zinsen nicht zurückzufordern, soll es dem geistlichen Richter bekannt machen und dieser soll dann den Gläubiger ebenso richten, als wenn der Schuldner selbst klagte; Klagen um Zinsen soll der Richter nicht annehmen; von dem Eide, man wolle von den Zinsen niemand etwas sagen, absolvirt der Bischof. Mögen

nun auch Christen bisweilen ihren Vortheil verstanden und Geld auf Zinsen geliehen haben, so war doch der Wucher das eigentliche Geschäft der Juden. Durch die Gebote der Kirche und des kanonischen Rechts nicht eingeschränkt, durften sie, da ohne Darlehen kein Leben und kein Verkehr möglich ist, ruhig das thun, was dem Christen die Kirche als Sünde verbot. Der Jude darf Zinsen, aber keinen übermäßigen Wucher nehmen, welcher des Schuldners Vermögen in kurzer Zeit aufzehrt; der Zinswucher ist sein Privileg, welches ihn für die sonstige Zurücksetzung entschädigt und auch seitdem dem Christen gleichfalls Zinsen gestattet waren, durfte der Jude aus diesem Grunde mehr Zinsen nehmen, als jener.

War schon bei der Pacht, dem Rentenkauf und andern Rentengeschäften des Mittelalters die Rente sehr hoch im Verhältniß zum Capital, oft zwanzig, meistens zehn Procent, so war die Höhe der Zinsen bei Darlehen noch um ein sehr beträchtliches höher und artete für den Schuldner zu der verderblichsten Plage aus. Sie erschien nicht so groß, weil kleinere Darlehen meistens auf kurze Zeit gegeben und die Zinsen wöchentlich gezahlt wurden; indem man aber die Zinsen zum Capital schlug, wuchs die Schuld nicht selten zu einer erstaunlichen und für den Schuldner sehr verderblichen Höhe. Bei dem Mangel an gesetzlichen Bestimmungen über das erlaubte Maß der Zinsen waren die Schuldner rettungslos den Juden verfallen und konnten nur durch Widerrechtlichkeiten, wie jene erwähnten kaiserlichen und landesherrliche Erlasse, von Schulden und Zinsen Erleichterung finden. Fünfundsiebenzig Procent, funfzig Procent jährliche Zinsen gehören durchaus nicht zu den Seltenheiten. Wir führen als Beispiel einen recht drückenden Vertrag an. Es verpfändet jemand seinen Hof für eine bestimmte Summe, verspricht Zinsen, welche etwa hundertdreißig Procent ausmachen würden, und verabredet außerdem, daß wenn die aufgelaufenen Zinsen das Capital erreichen, d. h. also nach neun Monaten, der Jude den Hof als sein Eigenthum behalten und für die übrige Schuld das sonstige Vermögen des Schuldners angreifen dürfe. Erst spät trat die Gesetzgebung dem unbeschränkten Wucher gegenüber und setzte einen Zinsfuß fest, welcher aber im Verhältniß zu dem heutigen als enorm bezeichnet werden muß. Auf dem Städtetage zu Worms wurde im Jahr 1255 beschlossen, daß, da christliche Wucherer mit Excommunication bestraft und zur Restitution der Zinsen angehalten würden, der Jude von einem Pfund zwei Pfennige Zinsen wöchentlich nehmen dürfe, d. h. etwa funfzig Procent jährlich. Demgemäß wurde der Zinsfuß in vielen Städten Baierns, Oestreichs, Schwabens u. s. w. durch Gesetz oder Privileg fixirt, nur kam hier meistens hinzu, daß sie von auswärtigen Schuldner höhere Zinsen nehmen dürften, gewöhnlich fünfundsechzig Procent. Auch suchte man zu großen Bedrückungen durch die Vorschrift vorzubeugen, daß die Schuldbriefe jährlich oder innerhalb einer kurzen Reihe

von Jahren zu erneuern seien, um in Kraft zu bleiben: man gedachte so dem verborgenen Ansammeln von Zinsen und Zinseszinsen zu begegnen.

Natürlich wurde auf diesem Wege der Hilflosigkeit armer Schuldner nicht abgeholfen und man griff jetzt zu radicaleren Mitteln, durch welche man allerdings den Juden schadete, aber das Uebel, welches in den socialen Gesamtverhältnissen seinen Grund hatte, nicht beseitigte. Man vertrieb die Juden, sah sich aber bald nach einigen Jahren wieder genöthigt, sie bei sich aufzunehmen, oder man versagte ihnen ganz und gar, Geld auf Zinsen auszuleihen. Die Reichspolizeiordnung von 1577 bestimmte endlich auch für die Juden den Zinsfuß auf fünf Procent.

Abgesehen von dem Wucher bei kleinen Darlehen mit dem Versprechen wöchentlicher Zinsen, streckten die Juden auch den Kaisern, Landesherren u. s. w. große Geldsummen vor, bei welchen sie sich jährliche Zinsen versprechen und bedeutende Unterpfänder geben ließen. War der Geldbeutel der hohen Herrn erschöpft, so machten sie bei den Juden große Anleihen, welche zu derartigen ausgedehnteren Geschäften in Compagnien zusammentraten. So verpfändete z. B. König Ludwig im Jahr 1315 die Stadt München auf sechs Jahr an einige Juden, d. h. ertheilte diesen das Recht, für diese Zeit die Einkünfte aus der Stadt zu beziehen, welche sonst in des Königs Kammer flossen. In demselben Jahr verbürgt sich die Stadt Göttingen für die Summe, welche der König den Juden zu Ueberlingen schuldig ist. Der Rheingraf bat im Jahr 1296 den König Adolph, einen Zoll, welchen er vom Reich zu Lehen hat, an einen Juden aus Oppenheim für dreihundert Mark auf sechs Jahr verpfänden zu dürfen. Der Herr von Limburg verpfändet im Jahr 1316 an zwei Juden aus Wesel seine Burgmannen, Schöffen und Bürger zu Limburg, welche also mit ihrem gesammten Vermögen für die Schuld verhaftet sind. Eine solche Verpfändung von Einkünften hatte bald den Sinn, daß die Juden aus ihnen sich für die Schuld und Zinsen bezahlt machten, bald daß die Einkünfte statt der Zinsen erhoben wurden. Aber auch kostbare bewegliche Gegenstände wurden verpfändet; so ließ der Erzbischof von Mainz die Kleinodien vom Domcapitel und ließ sich darauf von zwei mainzer Juden ein Darlehn von 1160 Gulden auszahlen.

Da sie überhaupt im Mittelalter die Finanzmänner waren, so übertrugen ihnen häufig Kaiser und Landesherren die Einkassirung von Steuern, und zwar nicht bloß der von den Juden, sondern auch der überhaupt von einem Bezirk aufzubringenden Abgaben. Wegen ihres Reichthums, ihrer Kenntniß der Hilfsquellen, ihrer Gewandtheit in der Ueberwindung schwieriger Verhältnisse, aber auch wegen ihrer geringern Scheu vor krummen Wegen und der öffentlichen Meinung wußten sie das Vertrauen der Großen und eine einflußreiche Stellung zu gewinnen. In Polen und Ungarn wurden sie mit der Verwaltung

der Staatseinkünfte betraut; aber auch in der Mark hatte z. B. Ludwig der Römer einen Hofsjuden Fritel, welcher in seinem Gefolge war und später auch ein Amt in Spandau erhielt.

Auch noch in anderer Beziehung, als was ihre Darlehen betrifft, waren die Juden durch das Recht privilegiert. Es galt in Deutschland im Allgemeinen der Satz, daß wer in den Besitz einer gestohlenen oder geraubten Sache — und mochte es auf die redlichste Weise geschehen sein — gekommen war, dieselbe dem Eigenthümer oder einem andern Kläger, welcher ein stärkeres Recht nachwies, herausgeben mußte, ohne Anspruch auf den Ersatz des Kaufgeldes zu haben, für welches er sie erwarb, oder des Darlehens, wegen dessen sie ihm verpfändet wurde. Nur zu Gunsten der Juden machte man eine Ausnahme. Da sie gewerbmäßig Sachen kauften oder Geld auf Pfänder liehen, so galt es als Beeinträchtigung ihres Geschäfts, wenn man sie denselben strengen Grundsätzen unterwerfen wollte. Man hielt es für eine Unmöglichkeit und unzweckmäßige Beschränkung des Verkehrs, wenn der Jude jedesmal zuerst untersuchen sollte, ob der Verkäufer oder der Verpfänder auch auf rechtmäßige Weise in den Besitz gekommen sei, und verpflichtete ihn daher nur dann die Sache dem Eigenthümer herauszugeben, wenn ihm dieser seinen Aufwand ersetzte. Zuerst wird dies Vorrecht in dem Privileg für die Juden Speiers vom Jahr 1090 erwähnt: wenn ein Jude die bei ihm gefundenen gestohlenen Sachen gekauft zu haben behauptet, kann er mit seinem Eide die Höhe des Kaufpreises erhärten und gibt sie nur gegen Erlegung desselben heraus. Vorausgesetzt wird dabei aber immer, daß der Jude von dem vitium der Sache keine Kunde hatte, und einen Eid leistet, er habe nicht gewußt, daß sie gestohlen oder geraubt sei. Die Gesetze enthalten einzelne Bestimmungen, nach denen eine Präsumtion für den redlichen oder unredlichen Erwerb entstehen soll. Gegen den Juden wird vermuthet, wenn er Kirchengut kauft oder als Pfand nimmt, Kelche, geistliche Bücher, Meßgewänder; kann er sich über den redlichen Erwerb nicht ausweisen, so wird er als Dieb bestraft. Er soll auf kein blutiges oder nasses Gewand Darlehen geben; er soll nicht Leuten, welche als Räuber oder Diebe verdächtig sind, Geld auf Pfänder leihen. Es entsteht ein Verdacht, wenn er die Sache nicht unverhohlen und unverstohlen bei Tageslicht, sondern bei verschlossenen Thüren kauft.

Einzelne den Juden wohlgestante Rechte heben auch diese Beschränkungen auf; so bestimmte der Erzbischof von Mainz im Jahr 1517, als er einem Juden den Aufenthalt zu Mainz gewährte, daß er auch auf Sachen, welche er für gestohlen erachtet, Geld leihen oder sie kaufen dürfe und daß dann der Eigenthümer sie von ihm lösen müsse. Dieses ganze Vorrecht hob die Reichspolizeiordnung von 1577 auf: werden in ihrem Besitz gestohlene Sachen gefunden, so sollen sie sie ganz ohne alle Entschädigung herausgeben.

Sie besaßen noch weiter Vorrechte im Mittelalter: wird über die Höhe des Darlehens gestritten, so beschwört sie der Jude, wenn nicht der Schuldner den Beweis mit christlichen und jüdischen Zeugen leisten kann. Hatte ein Christ eine Sache verkauft und erhob sich zwischen dem Käufer und einer dritten Person Streit über das Recht an der Sache, so mußte der Verkäufer den Käufer im Proceß vertreten und ihm Gewährschaft leisten. Von dem Juden, welcher auch gestohlene Sachen kaufen kann und sie nicht unter allen Umständen herauszugeben braucht, kann man nicht dasselbe verlangen: er leistet Gewährschaft, wenn er will.

Während also das Privatrecht des Mittelalters ihnen manche Vortheile gegen die Christen gab, schränkte die spätere Reichsgesetzgebung sie immer mehr ein. Forderungen gegen Christen sollen sie nicht an andere Christen cediren dürfen, weil der Christ eine angesehenere Person ist und Mittel in den Händen hat, den Schuldner mehr zu bedrängen. Um jedem betrügerischen Geschäft zu begegnen, sollen die Juden, ebenso wie man für die Bauern die Gerichtlichkeit der Verträge bestimmte, ihre Obligationen vor der christlichen Obrigkeit aufrichten.

Dies war die rechtliche und materielle Stellung der Juden im Mittelalter. Aber weder die Gesetze, noch der kaiserliche Schutz, noch ihr Reichthum konnte sie der Verachtung und dem Haße entziehen, mit welchem das niedere Volk sie verfolgte. Wenn auch der Kaiser und die größeren Landesherren sie zu schützen und Excesse gegen sie nicht zu begünstigen pflegten, so erging sich doch die bis zum Fanatismus intolerante Geistlichkeit, der rohe und heutelustige Adel und der auf ihre Reichthümer neidische, von ihrem Wucher hart bedrängte niedere Bürgerstand in den grausamsten Gewaltthaten gegen sie. Bis zum Ende des elften Jahrhunderts scheinen sie überall in Deutschland ein ziemlich friedliches, gesichertes Leben geführt zu haben; von dieser Zeit an beginnen im Gefolge der Kreuzzüge die barbarischsten Verfolgungen in allen Städten, in welchen sie in größerer Zahl angesessen waren. Sie werden aus ihren Wohnsitzen vertrieben, ihre Güter confiscirt, ihre Häuser den Flammen Preis gegeben; zu Hunderten, ja Tausenden werden sie niedergemacht oder sterben den Feuertod; die Synagogen reißt man nieder, um an ihrer Stelle christliche Kapellen zu erbauen, ja selbst die Leichensteine ihrer Todtenhöfe verwendet man mit Erlaubniß der Landesherrn zum Festungsbau. Um das Judenthum ganz zu vernichten, nimmt man ihnen ihre jungen Kinder, tauft sie und erzieht sie zum christlichen Glauben. Man scheute keine Gewaltthat, kein Verbrechen und nirgend tritt die Gewalt der Kaiser oder der Landesherrn den maßlos verübten Greueln kräftig gegenüber, nirgend wird ein strenges Strafgericht über die Mörder und Räuber abgehalten; die

allgemeine Strafflosigkeit und die einmal bewiesene Schwäche läßt noch immer neue Gewaltthaten erstehen.

Werfen wir zum Schluß noch einen kurzen Blick auf die Judenverfolgungen und ihre Motive, so sehen wir, daß, was in Deutschland geschah, nicht allein für sich dasteht, sondern die Rohheit der Zeit gleiche Gewaltthaten in Italien, Frankreich und England erzeugte und überall dieselben Motive entwickelte.

Als im Jahr 1096 unter Anführung des Peter von Amiens der Zug der Kreuzfahrer, zum großen Theil aus Abenteurern und Habenichtsen bestehend, wegen des Gott wohlgefälligen Werks mit Ablass für jede Sünde ausgestattet, durch die Mosel- und Rheingegenden hinzog, glaubten sie die Befehrung der Ungläubigen und die Verbreitung des Christenthums gleich mit der Verfolgung der Juden beginnen zu können. Die zügellose Wuth gegen die Juden war ein Vorspiel zur Eroberung des heiligen Grabes; sie behaupteten Gottes Befehl zu folgen, wenn sie so ihren Zug gegen die Feinde des christlichen Glaubens eröffneten. In Trier, Worms, Mainz, Köln, aber auch an der Donau, in Ungarn, Böhmen und Baiern begegnen wir den gräßlichsten Scenen, welche Tausenden das Leben kosteten oder ihr Vermögen raubten. Hier nach dem Gelde, welches die Juden in reicher Fülle besitzen und durch Wucher erworben haben, das Verlangen, durch den Tod der Gläubiger von allen Schulden befreit zu werden, der Haß gegen das Volk, dessen Vorfahren vor mehr als tausend Jahren Christum gekreuzigt haben, gegen welches sein Blut zum Himmel schreie, das sind die Motive, welche das zusammengeliefene Heer und den Pöbel der Städte zu jenen Greueln entflamnten.

Mit Gewalt verlangte man ihren Uebertritt zum Christenthum, aber nur selten zogen sie die Taufe dem Tode vor und bewiesen überhaupt einen Muth und ein treues Festhalten an dem Glauben ihrer Väter und an dem, was sie für recht hielten, wie es nicht auf jedem Blatt der Geschichte zu finden ist. Nicht bloß bei den jüdischen Geschichtschreibern, sondern auch in den allgemeinen Chroniken christlicher Schriftsteller begegnen wir vielen großartigen Zügen, welche beweisen, daß auch damals das tief verachtete jüdische Volk reich an edeln und energischen Charakteren war.

Die zweite allgemeine Verfolgung begann im Jahr 1146 mit dem zweiten Kreuzzug. Ein Mönch Rudolph predigte in den Rheingegenden den Kreuzzug, aber auch die Verfolgung der Juden, und wenn auch der Abt von Cluny, Peter der Einsiedler in seinem Schreiben an Ludwig den Achten vom Morden abrieth, so erläßt er doch die allgemeine Aufforderung, ihnen ihren übel erworbenen Reichthum zu nehmen. König Konrad und die Erzbischöfe von Köln und von Mainz nahmen sich der Juden, so viel es an ihnen lag,

an und suchten die Wuth der Verfolger von ihnen abzulenken; aber was vermochte ihr Ansehen, da die Leidenschaften wild entfesselt waren?

Als im Jahr 1161 in Böhmen eine ansteckende Krankheit ausbrach und am Anfange verhältnißmäßig wenige Juden dahinraffte, beschuldigte man sie, die Brunnen und Quellen vergiftet zu haben, verbrannte fünfundachtzig Juden und warf ihre Asche in die Moldau. Am Ende des dreizehnten Jahrhunderts durchzog ein Ritter, Rindfleisch mit Namen, die Städte Frankens und Schwabens, sammelte große Volkshefen um sich und forderte zur Vertilgung der Juden auf. Einen gleichen Raub- und Mordkrieg unternahm im Jahr 1337 in den Rheingegenden ein Bauer Armleder aus dem Nassauischen, an der Spitze einer Rotte von Bauern und Edelleuten.

Die allgemeinste Verfolgung fand aber in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zu gleicher Zeit in Italien, Frankreich und Deutschland statt. Als die verheerende Pest, eine bis dahin ungekannte Krankheit, in allen Theilen Europas ihre zahlreichen Opfer forderte, da sollten es, ebenso wie in unserm Jahrhundert beim Ausbruch der Cholera, die Juden sein, welche die Brunnen vergiftet hatten, um ihre Feinde, die Christen zu tödten. In allen Ländern des Abendlandes beherrschte derselbe Wahn das Volk und erzeugte die zügellosesten Verfolgungen. Man spannte die Juden auf die Folter und erhielt das gewünschte Geständniß, daß sie diese Krankheit durch einen Gifstaub erzeugt hätten, man fand in den Brunnen Säckchen mit Gift und der Beweis, daß die Juden die Thäter seien, war leicht geführt und die Verfolgung gerechtfertigt.

Aber auch andere Vorwände wurden gesucht und gefunden, um ihnen nach dem Leben und Vermögen zu trachten. Jahrhunderte hindurch wirft man ihnen in den verschiedensten Theilen der Welt dieselben Verbrechen gegen das Leben der Christen und die Heiligkeit der christlichen Religion vor, sei es aus irrgelietem, abergläubischen Fanatismus, sei es mit Bewußtsein der Lüge aus böswilliger Verfolgungssucht. Seit dem dreizehnten Jahrhundert kehren immer dieselben Anschuldigungen wieder, zu welchen die Juden wol nur in den seltensten Fällen einen Anlaß gegeben haben mögen. Einsichtige Kaiser und Landesherrn, vorurtheilsfreie Männer, ja selbst die Päpste treten diesen Behauptungen entgegen, um ihre Grundlosigkeit darzuthun: aber in einer Zeit allgemeiner Rohheit und Verfinsternung vermag das Wort der Höchsten und Ersten nichts gegen den allgemeinen Aberglauben.

Besonders häufig ist die Beschuldigung, daß sie Christen Kinder zur Zeit des Passahfestes getödet hätten, um sich mit ihrem Blut zu bestreichen. Als eine solche Klage im Jahr 1236 vor Friedrich den Zweiten kam, erklärte der freigeistige Kaiser zuerst, man solle die Kinder beerdigen, und als die Kläger

sich bei dieser Antwort nicht beruhigen wollten, legte er den Theologen die Frage vor, ob die Juden glaubten Christenblutes zu bedürfen; als sie ihm verneint wurde, wies er die Ankläger zur Ruhe. Ihres großen Interesses wegen theile ich noch eine Verordnung des Papstes Innocenz des Vierten vom Jahr 1247 mit: „Wir haben jämmerliche Klagen der Juden Deutschlands vernommen, wie manche geistliche und weltliche Fürsten und andere Adlige und Machthaber in euren Städten und Diöcesen gegen sie gottlose Anschläge erheben und die verschiedensten Anlässe suchen, um ihre Güter sich auf unrechtmäßige Weise anzueignen, ohne zu bedenken, daß gewissermaßen aus ihren Archiven die Zeugnisse Christlichen Glaubens hervorgingen. Während die heilige Schrift unter anderm sagt: Du sollst nicht tödten, und ihnen verbietet, am Passahfest etwas Todtes zu berühren, erheben jene die falsche Beschuldigung, daß sie am Passahfest das Herz eines gemordeten Kindes genossen und legen ihnen den Mord zur Last, wenn irgendwo ein Leichnam gefunden wird. Solche und andere Vorwände nehmen sie, um sie wüthend zu verfolgen; ohne Anklage und ohne Geständniß, gegen die Bestimmungen des apostolischen Stuhls, gottlos und wider Recht berauben sie sie ihres Vermögens, bedrängen sie mit Hunger, Gefängniß und andern Qualen, unterwerfen sie den verschiedensten Strafen und tödten ihrer viele auf die gräßlichste Weise, so daß die Juden unter der Herrschaft dieser Fürsten, Gewalthaber und Adligen ein schrecklicheres Loos haben, als unter Pharaon in Aegypten, und gezwungen werden, die Wohnorte zu verlassen, an denen ihre Vorfahren seit Menschengedenken gefessen haben. In der Furcht vor gänzlicher Vernichtung haben sie sich an die Vorsehung des apostolischen Stuhls gewendet“ u. s. w. Der Papst empfiehlt darauf die Juden dem Schutze der Fürsten und verbietet alle fernern Verfolgungen.

Insbepondere suchte man die Wuth des Volks durch die Beschuldigung zu erregen, daß sie sich auf unrechtmäßige Weise geweihte Hostien verschafft und mit ihnen ihren Spott getrieben hätten; sie sollen sie durchstochen haben, bis viel Blut geflossen, oder gepeitscht, bis sie den Blutsturz bekommen; sie hätten eine Hostie in einen Kessel mit siedend heißem Wasser geworfen und seitdem schwimme das Jesuskind oben auf, ohne daß es möglich sei, es unterzutauchen; ein Jude soll auf ein Frescobild geschlagen haben, welches die Mutter Gottes darstellt und aus der Mauer Blut geflossen sein. Hier und da mögen Juden in ihrem Haß gegen die Christen die Heiligthümer ihres Glaubens profanirt und Anlaß zu blutigen Scenen gegeben haben; ebenso gewiß ist es aber auch, daß die Priester selbst Hostien besleckten, um die That den Juden zur Last legen zu können.

Mögen wir nun auch in Deutschland in dem Bewußtsein leben, daß bei uns diese Zeiten vorüber sind, und ein Geist größerer Humanität und aus-

gebreiteterer Bildung solche Greuel unmöglich macht, so führe ich doch zum Schluß noch ein, wie es scheint, wenig gekanntes Schriftchen vom Jahr 1846 an „Anklagen der Juden in Rußland wegen Kindermords, Gebrauchs von Christenblut und Gotteslästerung“, woraus wir erfahren, daß auch noch in diesem Jahrhundert in Rußland Proceße gegen Juden, denen der Mord von Christenkindern, der Raub und die Entweihung von Hostien und Messgewändern Schuld gegeben wird, nicht zu den Seltenheiten gehören. Obgleich ein kaiserlicher Ukas vom Jahr 1817 verbietet, solchen Anklagen der Juden wegen Gebrauchs von Christenblut Gehör zu schenken, begann im Jahr 1823 ein derartiger Proceß gegen dreiundvierzig Juden zu Welisch im Gouvernement Witebsk wegen eines ermordeten Christenknaben, dem alles Blut abgezapft sei; er wurde zwölf Jahre hindurch in den verschiedensten Instanzen geführt und endete erst im Jahr 1835 mit der gänzlichen, vom Kaiser bestätigten Freisprechung wegen Mangel alles Beweises. St.

Südwestdeutsche Bedenken.

Der zweifelhafte Congreß über die italienische Frage hat jedenfalls nicht bloß diplomatische Vortheile für die Klarstellung der Streitobjecte, sondern auch für die Verständigung über die Mißverständnisse zwischen zusammengehörigen Nationalinteressen. So viel Zeit läßt er uns jedoch nicht übrig, um sentimentale Klagen darüber zu erneuen, daß es bei der ersten Gelegenheit, da es gemeinsames Beschließen und einheitliches Handeln gilt, zwischen den Deutschen abermals erst der Verständigung bedarf, daß, während wir im Was zusammenstimmen, das Wie einen beinah spaltenden Hader heraufbeschwor. Man muß die Dinge eben nüchtern nehmen, wie sie sind, nicht wie sie sein könnten und sollten. Wir haben kein Gesamtorgan zu stetiger gegenseitiger Vertretung des deutschen Nordens, Südens, Ostens und Westens. Dies weder in der Presse, noch in der politischen Organisation. Am erstern Mangel ist das Publicum selbst Schuld. Denn wer nur einigermaßen versitt ist in der Tagespresse, der weiß auch, daß in den alltäglichen Zeiten stillen Dahinlebens die nord- und mitteldeutschen Zeitungen den deutschen Südwesten nicht bloß als solchen, sondern selbst als Baiern, Württemberg, Baden u. s. w., bloß höchst gelegentlich und beiläufig abthun, während die südwestdeutsche Presse ihrerseits bloß die Hauptorte Mittel- und Norddeutschlands, jedoch nicht